

MERKBLATT

Schulkreiswechsel im Einzelfall: Vorgehen

Für Erziehungsberechtigte, Schulleitungen und Bildungskommissionen

Lernende besuchen die öffentliche Schule in ihrem Schulkreis. Beabsichtigen Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind den Unterricht ausserhalb des ordentlichen Schulkreises besucht, haben sie ein Gesuch zu stellen. Ein solches Gesuch ist je nachdem, ob es sich um einen Wechsel innerhalb oder ausserhalb des Kantons Luzern handelt, an unterschiedliche Adressaten zu richten (Bildungskommission der Wohnortsgemeinde bzw. Gemeinderat bei einer beratenden Bildungskommission, Schulleitung der ausserkantonalen Schule). Massgebend ist § 35 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 [VBG].

1. Schulkreiswechsel innerhalb des Kantons Luzern

Ablauf

Die Erziehungsberechtigten stellen bei der Bildungskommission/dem Gemeinderat ihrer Wohnortgemeinde ein Gesuch um Unterrichtsbesuch ihres Kindes an einem neuen Schulort (inkl. Übernahme der anfallenden Schulkosten).

Hinweis: Der neue Schulort liegt ausserhalb des ordentlichen Schulkreises.



Die Bildungskommission/der Gemeinderat der Wohnortgemeinde klärt bei der Bildungskommission/Gemeinderat des gewünschten Schulortes deren Zustimmung und die Regelung der Kosten ab. Auf der Sekundarstufe: Zusätzliche Anhörung der Bildungskommission/Gemeinderat des bisherigen Schulortes

Hinweis: Voraussetzungen für eine mögliche Gutheissung sind das Vorliegen spezieller Gründe, die Zustimmung der Bildungskommission/des Gemeinderats der aufnehmenden Gemeinde und die Einigung über die Kostenübernahme.



Die Bildungskommission/der Gemeinderat der Wohnortgemeinde entscheidet über das Gesuch der Erziehungsberechtigten.



Die Bildungskommission/der Gemeinderat der Wohnortgemeinde stellt den Erziehungsberechtigten einen begründeten Entscheid zu (inkl. Rechtsmittelbelehrung).

Hinweis: Wenn die Wohnortgemeinde mit einem Wechsel zwar grundsätzlich einverstanden ist, aber kein Schulgeld bezahlen will, muss sie einen ablehnenden Entscheid fällen.



Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, gegen einen ablehnenden Entscheid Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) einzureichen.

Hinweis: Frist 20 Tage seit Zustellung des Entscheides.



Kostenübernahme gemäss Vereinbarung zwischen der Bildungskommission/dem Gemeinderat der Wohnortgemeinde und der Bildungskommission/dem Gemeinderat der Gemeinde des neuen Schulortes.

Hinweis: Für zusätzliche Verpflegungs- und Transportkosten müssen die Eltern aufkommen.

2. Schulkreiswechsel/Unterrichtsbesuch ausserhalb des Kantons Luzern

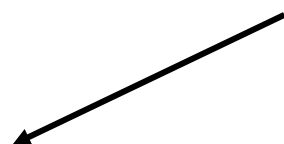
Ablauf

Die Erziehungsberechtigten stellen ein Gesuch um Unterrichtsbesuch ihres Kindes in einem anderen Kanton. Sie stellen das Gesuch direkt an die Schulleitung der gewünschten ausserkantonalen Schule.



Die ausserkantonale Schule entscheidet über das Aufnahmegesuch. Ist die aufnehmende Schule mit einem Wechsel grundsätzlich einverstanden, muss noch die Kostenübernahme geklärt werden. Ist die gewünschte Schule in einem Regionalen Schulabkommen (RSA) enthalten?

Hinweis: Auskünfte bezüglich RSA erteilt das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD), Abteilung Controlling Finanzen Projekte (CFP), Tel: 041 228 64 95



ja



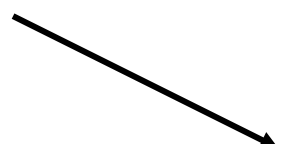
Die Erziehungsberechtigten stellen ein Gesuch um Kostenübernahme ans BKD, z.H. Koordination Schulabkommen, Abteilung CFP, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern. Diese entscheidet zusammen mit der Dienststelle Volksschulbildung über die Kostenübernahme.

Hinweis: Der Kanton entrichtet für solche Angebote Beiträge. Die Wohnortsgemeinden übernehmen für ihre Lernenden die Schulgeldkosten, die nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleiben.



Verlängerung

Wurde der ausserkantonale Schulbesuch bewilligt und soll die Massnahme verlängert werden, so müssen die Erziehungsberechtigten bis zum April vor Schuljahresbeginn ein Gesuch um Weiterfinanzierung der Massnahme ans BKD, z.H. Koordination Schulabkommen, Abteilung CFP, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern stellen.



nein



Keine Kostenübernahme gemäss RSA



Die Erziehungsberechtigten können bei ihrer Wohnortsgemeinde ein Gesuch um Kostenübernahme stellen.

Luzern, 10. September 2020/

308378